## **Bericht**

## des Sozialausschusses

betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung zu den Nicht-fälligen Verwaltungsschulden 2018 im Rahmen Oö. Chancengleichheitsgesetz (ChG-Pflichtbereich)

[L-2013-7900/20-XXVIII, miterledigt <u>Beilage 1018/2019</u>]

Das Land Oberösterreich hat im Rahmen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (kurz: Oö. ChG) im ChG-Pflichtbereich Leistungsverträge mit den Leistungserbringern abgeschlossen.

In diesen wurde für die Leistungen des Monats Dezember, inklusive der Erhöhungen durch die Valorisierungen des Budgets gegenüber dem Vorjahr, ein Zahlungsziel vereinbart, welches über das laufende Finanzjahr hinausgeht.

Damit entstehen am Jahresende 2018 nicht-fällige Verwaltungsschulden in Höhe von 31.230.593 Euro gegenüber den Leistungserbringern.

Im Rahmen einer Initiativprüfung des Oö. Landesrechnungshofes wurde diese Vorgangsweise für den ChG-Bereich (Beilage 1531/2015) angeregt und beginnend mit dem Jahr 2015 umgesetzt.

Die Genehmigung dieser Mittel stellt für das Land Oberösterreich eine Mehrjahresverpflichtung dar, welche gemäß Art. 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes der Genehmigung durch den Oö. Landtag bedarf.

Des Weiteren werden diese nicht-fälligen Verwaltungsschulden aus dem ChG-Bereich auch in den Rechnungsabschluss des Landes OÖ als Mehrjahresverpflichtung aufgenommen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge die sich ergebende Nicht-fällige finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Subbeilage

Linz, am 16. Mai 2019

**Gisela Peutlberger-Naderer**Obfrau

Roswitha Bauer Berichterstatterin